

Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Konflikte mit der „BRD-GmbH“

Akad. Rätin a. Z. Dr. Kristina Peters*

Die Klausur behandelt die tagesaktuelle Problematik der „Reichsbürgerbewegung“ am Beispiel einiger klassischer strafrechtlicher Prüfungsthemen unter Einbeziehung zweier interessanter neuerer Urteile.

Sachverhalt

A und U haben sich bei ihrem gemeinsamen Jurastudium in München kennen und lieben gelernt. Nachdem jedoch beide das schwierige erste Staatsexamen nicht bestanden haben, ziehen sie sich frustriert auf einen Bauernhof in einer ländlichen Gegend zurück. Im Lauf der Jahre beschäftigten sie sich immer mehr mit den staatsleugnenden Theorien der „Reichsbürgerbewegung“. Dies gipfelt schließlich darin, dass sie die Existenz der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, da es nie einen rechtmäßigen Staatsgründungsakt gegeben habe und die „BRD“ eine bloße kapitalistisch verfasste GmbH ohne Legitimation zu staatlichem Handeln sei. A und U sind der Auffassung, weder Gesetze noch Urteile oder sonstige staatliche Handlungen akzeptieren zu müssen. Auf ihrem Bauernhof rufen sie den „Autonomen Staat Utopia“ aus und stellen „Betreten Verboten“-Schilder auf.

Eines Tages erscheint die Gerichtsvollzieherin E auf dem Bauernhof, um ein gegen den U ergangenes Urteil durch Pfändung von Wertgegenständen zu vollstrecken. U ist empört, dass ein „Scheingericht“ ihm Vorschriften machen und nun sogar sein Eigentum wegnehmen möchte. Er ist der Auffassung, dass das Urteil nicht verbindlich und die Vollstreckungsmaßnahme daher „illegal“ sei. Zwar weiß er, dass Gerichtsurteile nach dem geltenden Recht vollstreckt werden können, ist jedoch der Meinung, durch solche „Scheingesetze“ nicht gebunden zu sein. Als die Gerichtsvollzieherin klingelt, öffnet U die Tür, begrüßt diese scheinbar freundlich und streckt ihr zum Gruß die Hand entgegen, um sie in Sicherheit zu wiegen. Sodann zieht er sie unvermittelt zu sich heran und tritt ihr mit seinem beschuhten Fuß feste vor das Schienbein. Die Gerichtsvollzieherin erleidet durch den Fußtritt einen Bluterguss und tritt – wie von U beabsichtigt – den Rückzug an, ohne die Pfändungen durchzuführen.

Auch A hat ihre Probleme mit dem deutschen Staatswesen. Sie unternimmt gern längere Spritztouren mit ihrem Sportwagen und hat Geschwindigkeitsbegrenzungen schon immer als bloße Empfehlungen aufgefasst. Nachdem sie nunmehr von den Lehren der Reichsbürgerbewegung überzeugt ist, ist sie endgültig der Meinung, derartigen Vorgaben nicht folgen zu müssen. Es kommt wie es kommen muss und A wird bei einer ihrer Spritztouren mittels Radarmessung „geblitzt“, als sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 70 km/h überschreitet. Um wegen der Ordnungswidrigkeit nicht belangt zu werden, gibt A auf dem ihr per Post zugesandten Anhörungsbogen der Bußgeldbehörde an, dass „G“ ihren Pkw gefahren habe – eine Person, die sie sich ausgedacht hat –, und fügt eine fiktive Adresse hinzu. Damit sie künftig keine derartigen Scherereien mehr hat, schraubt sie zudem kurzentschlossen die Kennzeichen ihres Wagens ab und ersetzt sie durch zwei Kennzeichen, die sie auf einem Schrottplatz gefunden hat und die mit den erforderlichen Stempeln der Zulassungsstelle versehen sind. Außerdem besorgt sie sich ein Gegenblitzgerät, das sie oberhalb des Innenspiegels an der Frontscheibe des Wagens montiert. Als sie einige Tage später bei einer ihrer Spazierfahrten mit 180 km/h über eine Landstraße braust, auf der die Geschwindigkeitsbegrenzung 70 km/h beträgt, und eine Geschwindigkeitskontrollstelle passiert, wird im Augenblick der Radarmessung ein Gegenblitz ausgesandt. Hier-

durch kommt es zu einer Überbelichtung im Kopfbereich der Fahrerin des Fahrzeugs, die auf dem erstellten Beweisfoto nicht erkennbar ist. Dies führt gemeinsam mit den ausgetauschten Kennzeichen dazu, dass A nicht als Verantwortliche identifiziert werden kann und ihr kein weiteres Schreiben der Bußgeldbehörde zugeht.

Wie haben sich A und U nach dem StGB strafbar gemacht? Evtl. erforderliche Strafanträge sind gestellt. Straftaten des 1., 7. und 21. Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen.

Gliederung

A. Der Besuch der E – Strafbarkeit des U

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 3 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

b) Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Erlaubnistatbestandsirrtum

4. Schuld

Problem: Irrtum über rechtliche Bewertung der Diensthandlung

II. §§ 113 I, II 2 Nr. 1 Var. 2, 114 I, II StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vollstreckungsbeamtin

bb) Bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung

cc) Tathandlung: Widerstandleisten mit Gewalt (§ 113 I StGB) in Gestalt eines tätlichen Angriffs (§ 114 I StGB)

b) Subjektiver Tatbestand

c) Objektive Bedingung der Strafbarkeit, § 113 III StGB

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Strafzumessung

III. § 240 I StGB

B. Das Ausfüllen des Anhörungsbogens – Strafbarkeit der A

I. § 164 II StGB

Problem: fiktive Person als ein „anderer“

1. Objektiver Tatbestand

2. Ergebnis

II. § 263 I StGB

III. § 145 d II StGB

C. Das Austauschen der Kennzeichen – Strafbarkeit der A

I. § 267 I Var. 1, 2 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- aa) Urkunde
- bb) Herstellen einer unechten Urkunde
- cc) Verfälschen einer echten Urkunde
- b) Subjektiver Tatbestand
- 2. Rechtswidrigkeit und Schuld
- II.

Peters: Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Konflikte mit der „BRD-GmbH“ (JuS 2019, 33)

34 ▲ ▼

§ 274 I Nr. 1 Var. 1 StGB

- 1. Objektiver Tatbestand
- 2. Subjektiver Tatbestand

D. Die Spritztour – Strafbarkeit der A

I. § 267 I Var. 3 StGB

II. § 268 I Nr. 1 Var. 1, III StGB

Problem: Beeinflussung des Ergebnisses der Aufzeichnung durch Bewirken der Überbelichtung

- 1. Objektiver Tatbestand
- 2. Ergebnis

III. § 274 I Nr. 1 Var. 2 StGB

IV. § 303 I Var. 1 StGB

Problem: Beschädigen durch Bewirken der Überbelichtung

- 1. Objektiver Tatbestand
- 2. Subjektiver Tatbestand
- 3. Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafantrag

V. § 315 d I Nr. 3 StGB

Lösung

A. Der Besuch der E – Strafbarkeit des U

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 3 StGB

U könnte sich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 3 strafbar gemacht haben, indem er die E zunächst freundlich begrüßte, sie dann zu sich heranzog und trat.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dazu muss U die E körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur ganz unerheblich beeinträchtigt. Durch den Tritt vor das Schienbein verspürte E bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung Schmerzen. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands. Der Tritt führte zu einem Bluterguss.

Fraglich ist, ob *U* die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen hat (§ 224 I Nr. 2 Var. 2). Ein gefährliches Werkzeug ist hier jeder bewegliche Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Ein beschuhter Fuß kann ein gefährliches Werkzeug sein, wenn gegen empfindliche Stellen des Körpers getreten wird.¹ Dies trifft insbesondere auf Tritte gegen den Kopf zu. Das Schienbein ist jedoch keine derart empfindliche Stelle.

In Betracht kommt jedoch eine Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls (§ 224 I Nr. 3). Ein Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen. Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren. *U* öffnete der *E* unter Vorspiegelung von Freundlichkeit die Tür und reichte ihr die Hand zur Begrüßung, so dass diese trotz des Anlasses ihres Besuchs meinte, sich in einer ungefährlichen Situation mit einem Gegenüber zu befinden, welcher die bevorstehenden staatlichen Vollstreckungsakte anerkenne. Hierdurch verdeckte *U* seine wahren Absichten, wodurch der folgende Angriff für die ahnungslose *E* vollkommen unerwartet kam. Ein hinterlistiger Überfall liegt mithin vor.

Hinweis: AA vertretbar, wenn argumentiert wird, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auf Grund der Natur ihres Berufs nicht ahnungslos seien und auch im Fall freundlichen Gegenübertretens stets mit Angriffen rechnen müssen und dies auch regelmäßig tun.

b) Subjektiver Tatbestand

U handelte mit Wissen und Wollen hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes und somit vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

Eine Rechtfertigung durch Notwehr kommt nicht in Betracht. In dem Versuch, die Pfändung vorzunehmen, lag kein rechtswidriger Angriff iSd § 32. Zwar sah sich *U* möglicherweise durch die das Grundstück trotz der Hinweisschilder betretende *E* einem gegenwärtigen „Angriff“ auf die Unversehrtheit seiner Wohnung und seines Eigentum ausgesetzt, jedoch war das Betreten durch die Gerichtsvollzieherin rechtmäßig. Die strafrechtliche Rechtmäßigkeit von hoheitlichem Handeln hängt davon ab, ob sich die Amtsträger in den Grenzen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gehalten, die wesentlichen Förmlichkeiten gewahrt und ein ihnen ggf. zukommendes Ermessen pflichtgemäß ausgeübt haben.² Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts davon auszugehen, dass *E* in diesem Sinne rechtmäßig handelte. Sonstige Rechtfertigungsgründe kommen nicht in Betracht.

3. Erlaubnistatbestandsirrtum

U ist auch keinem Erlaubnistatbestandsirrtum erlegen. Ein solcher kommt nur in Betracht, wenn der Täter sich irrig einen Sachverhalt vorstellt, der – läge er tatsächlich vor – sein Handeln gerechtfertigt hätte. *U* hat den Sachverhalt jedoch vollkommen zutreffend erfasst: Er wusste, dass ein Urteil gegen ihn vorlag und die *E* dieses in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbeamtin vollstrecken wollte. *U* irrte lediglich über die *rechtliche Bewertung* der Diensthandlung, da er der Meinung war, diese sei mangels Bindungswirkung von Gesetzen und Urteilen rechtswidrig.³

4. Schuld

In Betracht kommt damit allein ein *Verbotsirrtum* gem. § 17, da *U* über die rechtliche Bewertung der Diensthandlung irrte.

Hinweis: §§ 113 IV, 114 III sind nur bezogen auf die §§ 113, 114 anwendbar. Wer hier fälschlich auf die Sonderregelung in § 113 IV

Peters: Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Konflikte mit der „BRD-GmbH“ (JuS 2019, 33)

35 ▲
▼

abstellt, darf jedoch inhaltlich zu keinem anderen Ergebnis kommen, s. u.

Bezugspunkt des Unrechtsbewusstseins ist jedoch nicht die von dem Täter für richtig gehaltene, sondern die tatsächliche Rechtsordnung. Weiß der Täter, „daß das, was er tut, nach dem Recht der Gemeinschaft, in der er sich befindet, verboten ist“, so kann allein seine „politische Grundhaltung“ keinen Verbotsirrtum begründen.⁴ Kennt er die anwendbaren Gesetze, dann weiß er, dass sein Tun verboten ist und ein Verbotsirrtum kommt nicht in Betracht.⁵ Nur wenn der Täter eine Norm aus Gründen für ungültig hält, welche die geltende Rechtsordnung anerkennt – etwa wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot – wird ein Verbotsirrtum für möglich gehalten.⁶ Anhänger der sog. *Reichsbürgerbewegung* wissen, dass ihr Verhalten gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstößt, und lehnen bloß die Verbindlichkeit dieser Gesetze ab. Sie unterliegen daher nach diesen Grundsätzen keinem Verbotsirrtum.⁷

Sonstige Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe kommen nicht in Betracht.

U hat sich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 3 strafbar gemacht.

II. §§ 113 I, II 2 Nr. 1 Var. 2, 114 I, II StGB

Durch dieselben Handlungen könnte sich *U* zudem gem. §§ 113 I, II 2 Nr. 1 Var. 2, 114 I, II strafbar gemacht haben.

Hinweis: Die Systematik der §§ 113, 114 ist schwer zu beurteilen. Richtet sich der tätliche Angriff iSd § 114 wie hier gegen eine Vollstreckungshandlung, so liegt es nahe, § 114 I als Qualifikationstatbestand zu § 113 I anzusehen. Es ist jedoch ebenso vertretbar, § 114 als selbstständigen Tatbestand einzuordnen und von Tateinheit auszugehen oder § 113 im Wege der Konsumtion zurücktreten zu lassen. Auf Grund der Regelung des § 114 III ist es hingegen wohl nicht vertretbar, § 113 bei Vorliegen einer Vollstreckungshandlung als eine den § 114 verdrängende Privilegierungsvorschrift aufzufassen.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vollstreckungsbeamtin

Vollstreckungsbeamtinnen sind Amtsträgerinnen und Soldateninnen, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind. *E* ist als Gerichtsvollzieherin Amtsträgerin gem. § 11 I Nr. 2 Buchst. a.

bb) Bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung

Eine Vollstreckungshandlung ist jede Tätigkeit der dazu berufenen Organe, die zur Regelung eines Einzelfalls auf die Vollziehung der in § 113 I genannten Rechtsnormen oder Hoheitsakte gerichtet ist, also der Verwirklichung des notfalls im Zwangswege durchzusetzenden Staatswillens dient. Die Vollstreckung des Gerichtsurteils durch die *E* ist eine solche Vollstreckungshandlung.

cc) Tathandlung: Widerstandleisten mit Gewalt (§ 113 I StGB) in Gestalt eines tätlichen Angriffs (§ 114 I StGB)

Widerstandleisten ist jede aktive Handlung, die die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme verhindern oder erschweren soll. Gewalt ist die durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden gerichtete Kraftäußerung mit körperlicher Zwangswirkung und ein tätlicher Angriff jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des Betroffenen zielende Einwirkung. Das Heranziehen und Treten, um die Gerichtsvollzieherin an der Pfändung der Wertgegenstände zu hindern, stellt ein Widerstandleisten in Gestalt eines tätlichen Angriffs dar.

b) Subjektiver Tatbestand

U wusste, dass es sich bei *E* um eine Gerichtsvollzieherin und damit um eine Vollstreckungsbeamtin handelte, die gekommen war, um das Urteil gegen ihn zu vollstrecken, und wollte sie daran hindern.

c) Objektive Bedingung der Strafbarkeit, § 113 III StGB

Die durch *E* angestrebte Vollstreckung des Urteils war rechtmäßig (s. o.).

2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

3. Schuld

Auf die irrige Vorstellung des *U*, dass die Vollstreckungshandlung mangels Bindungswirkung von Gesetzen und Urteilen rechtswidrig sei, ist hier §§ 113 IV, 114 III anzuwenden. Dabei handelt es sich um eine abschließende Sonderregelung; anders als iRd § 17 muss der Täter iRd § 113 IV positiv angenommen haben, dass die Vollstreckungshandlung nicht rechtmäßig sei.⁸ *U* ging hier positiv davon aus, dass die Diensthandlung mangels Bindungswirkung von Gesetzen und Urteilen rechtswidrig sei. Diese Annahme ist jedoch entsprechend dem oben zu § 17 Gesagten zu beurteilen: Ist dem Täter bewusst gewesen, dass sein Tun unerlaubt ist, hat er sich darum aber nicht gekümmert, weil er – aus welchen Gründen auch immer – die Rechtsordnung, die ihn umgibt, ablehnt, dann kann er sich auf keinen entschuldigenden Irrtum berufen. Ein Irrtum muss daher ausscheiden, wenn der Täter das geltende Recht kennt, es aber für falsch erachtet.⁹

4. Strafzumessung

Das Regelbeispiel der §§ 113 II 2 Nr. 1 Var. 2, 114 II ist nicht erfüllt. Die Gefährlichkeit ist hier parallel zu den §§ 244 I Nr. 1 Buchst. a Var. 2, 250 I Nr. 1 Buchst. a zu bestimmen¹⁰

Peters: Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Konflikte mit der „BRD-GmbH“ (JuS 2019, 33)

36 ▲ ▼

und entsprechend umstritten. Bezogen auf den Schuh des *U* gelangen jedoch alle Ansichten im Ergebnis dazu, das Vorliegen des Regelbeispiels zu verneinen.¹¹

U hat sich gem. §§ 113 I, 114 I strafbar gemacht. Die Tat steht in Tateinheit zu der Körperverletzung.¹²

III. § 240 I StGB

Die Strafbarkeit des *U* gem. § 240 wird durch § 114 verdrängt, der insoweit *lex specialis* ist.¹³

B. Das Ausfüllen des Anhörungsbogens – Strafbarkeit der A

I. § 164 II StGB

A könnte sich einer falschen Verdächtigung gem. § 164 II schuldig gemacht haben, indem sie in dem Anhörungsbogen eine fiktive Person als Fahrerin angab.

1. Objektiver Tatbestand

Bei der Bußgeldbehörde handelt es sich um eine Behörde iSd § 164 I, II. § 164 I ist nicht einschlägig, da eine Ordnungswidrigkeit keine „rechtswidrige Tat“ darstellt (§ 11 I Nr. 5: „nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“). Die Angabe im Anhörungsbogen der Bußgeldbehörde, dass „G“ das Fahrzeug gefahren habe, ist jedoch eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren iSd § 164 II – nämlich ein Bußgeldverfahren – herbeizuführen.

Jedoch muss sich diese Behauptung auf „einen anderen“ beziehen und A hat hier den fiktiven „G“ angegeben. Dafür, dass auch eine fiktive Person ein „anderer“ ist, sprechen der offene Wortlaut, der nicht etwa die Verdächtigung eines „bestimmten“ anderen verlangt, sowie eine teleologische Auslegung. § 164 besitzt nach hM eine Doppelnatur und schützt die Ressourcen der innerstaatlichen Rechtspflege sowie den Einzelnen vor ungerechtfertigten behördlichen Untersuchungsverfahren oder sonstigen Maßnahmen hoheitlicher Art.¹⁴ Auch bei der Verdächtigung einer fiktiven Person werden die Ermittlungen in eine falsche Richtung gelenkt und es kommt zu einer unbegründeten Inanspruchnahme der innerstaatlichen Rechtspflege. Nach hM besteht zwischen den Schutzzwecken des § 164 ein Alternativitätsverhältnis, so dass schon die Verletzung eines von ihnen zur Erfüllung des Tatbestands ausreicht.¹⁵

Gegen eine Einbeziehung fiktiver Personen als „andere“ in den Tatbestand des § 164 spricht jedoch zum einen die Normüberschrift als „falsche Verdächtigung“.¹⁶ Diese stellt zwar keinen Bestandteil des gesetzlichen Tatbestands dar, kann aber zur Auslegung der Norm herangezogen werden und spricht im Fall des § 164 dafür, dass dieser sich auf eine konkret existierende Person bezieht: Ein „Verdacht“ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine argwöhnische Vermutung einer bei jemandem liegenden Schuld.¹⁷ Als weiteres Argument wird § 165 angeführt, der von dem „Verletzten“ einer Tat nach § 164 spricht. „Verletzt“ sein kann jedoch nur eine existierende Person.¹⁸ Gegen dieses Argument ließe sich freilich wiederum anführen, dass es möglich wäre, in § 165 eine bloße Regelung für den (Regel-)Fall, dass es einen Verletzten gibt, und keine notwendige Bedingung des § 164 zu sehen.¹⁹ Schließlich kann jedoch gegen eine Einbeziehung fiktiver Personen insbesondere die Existenz des § 145 d ins Feld geführt werden, der das Vortäuschen einer Straftat ohne Bezug auf „einen anderen“ unter Strafe stellt und Handlungen ohne Bezug auf eine existierende Person erfasst.²⁰ Trotz des an sich offenen Wortlauts sprechen daher die besseren Argumente dafür, dass § 164 nur auf die Verdächtigung einer existierenden, bestimmbaren Person anwendbar ist.²¹

Hinweis: Eine derart vertiefte Diskussion wird nicht erwartet. Da in den gängigen Lehrbüchern ausdrücklich auf die enge Auslegung des Merkmals „ein anderer“ hingewiesen wird, ist dieses Problem jedoch von besseren Bearbeiterinnen und Bearbeitern zu diskutieren. Eine aA ist mit Blick auf den offenen Wortlaut und den doppelten, gleichwohl alternativen Schutzzweck des § 164 durchaus vertretbar.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 164 II strafbar gemacht.

II. § 263 I StGB

A könnte sich durch die Bezichtigung des G wegen Betrugs gem. § 263 I gegenüber und zu Lasten der Bußgeldbehörde strafbar gemacht haben. Die Bezichtigung der fiktiven Person stellt eine Täuschung über Tatsachen dar, in deren Folge die Bußgeldbehörde einem Irrtum unterliegt und es unterlässt, ein Bußgeld von A zu fordern. Bußgelder sind jedoch nach hM keine Vermögensbestandteile, so dass es an einer Vermögensverfügung fehlt.²² Geldstrafen und Geldbußen sind weder Gegenstand des auf Umsatz ausgerichteten wirtschaftlichen Verkehrs noch stellen sie einen geldwerten Ausgleich für wirtschaftliche Einbußen oder Aufwendungen dar.²³ A hat sich daher nicht gem. § 263 I strafbar gemacht.

Peters: Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Konflikte mit der „BRD-GmbH“ (JuS 2019, 33)

37 ▲
▼

III. § 145 d II StGB

§ 145 d setzt als Bezugspunkt ebenso wie § 164 I eine „rechtswidrige Tat“ iSd § 11 I Nr. 5 voraus, an der es hier fehlt. A hat sich daher nicht gem. § 145 d II strafbar gemacht.

Hinweis: Der Schwerpunkt des 2. Tatkomplexes liegt auf der Erörterung des § 164. Sollte in diesem Rahmen das Fehlen einer „rechtswidrigen Tat“ aufgezeigt und in der Folge § 145 d nicht erörtert werden, fällt dies mit Blick auf den Umfang der Klausur nicht negativ ins Gewicht. Die Erörterung des Betrugs ist nur von besonders aufmerksamen Bearbeiterinnen und Bearbeitern zu erwarten und erfolgte insbesondere in der zu Grunde liegenden Entscheidung des *OLG Stuttgart* nicht. § 258 ist durch den Bearbeitungsvermerk ausgeschlossen.

C. Das Austauschen der Kennzeichen – Strafbarkeit der A

I. § 267 I Var. 1, 2 StGB

A könnte sich wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I Var. 1, 2 strafbar gemacht haben, indem sie die Kennzeichen von ihrem Fahrzeug abmontierte und neue Kennzeichen anbrachte.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Urkunde

Eine Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt. Von einer zusammengesetzten Urkunde spricht man, wenn eine verkörperte Gedankenerklärung mit ihrem Bezugsobjekt räumlich dergestalt zu einer Beweismittelleinheit fest verbunden ist, dass beide zusammen einen einheitlichen Beweis- und Erklärungsinhalt in sich vereinigen. Mit einem Stempel der Kfz-Zulassungsstelle versehene Kfz-Kennzeichen sind Beweiszeichen und enthalten die Erklärung der Zulassungsstelle als Ausstellerin, dass das betreffende Fahrzeug unter diesem Kennzeichen für einen bestimmten, im Fahrzeugregister eingetragenen Halter zum öffentlichen Verkehr zugelassen worden ist; Kennzeichen und Fahrzeug bilden zusammen eine zusammengesetzte Urkunde.²⁴

bb) Herstellen einer unechten Urkunde

Eine Urkunde ist unecht, wenn der sich aus der Urkunde ergebende und der tatsächliche Aussteller nicht identisch sind. Zwar ist der Aussteller der Kennzeichen – sowohl der alten wie der neuen – jeweils die Zulassungsstelle. Infolge des Austauschs glaubt der Betrachter nun jedoch zu Unrecht, dass die Zulassungsstelle dieses Fahrzeug unter diesem (neuen) Kennzeichen zugelassen habe. Dieser Erklärungsgehalt rührt tatsächlich nicht von der Zulassungsstelle, sondern von A her. Indem A die neuen Kennzeichen an dem Fahrzeug anbrachte, hat sie eine unechte zusammengesetzte Urkunde erzeugt und somit hergestellt.

cc) Verfälschen einer echten Urkunde

Eine Urkunde ist echt, wenn sie den wirklichen Aussteller erkennen lässt. Verfälschen ist eine Veränderung der gedanklichen Erklärung, so dass der geänderte Inhalt nicht mehr von dem scheinbaren Aussteller herrührt. Bei zusammengesetzten Urkunden liegt ein Verfälschen auch vor, wenn die durch die feste Verbindung verkörperte Beweisbeziehung verändert wird, etwa durch Austausch des Bezugsobjekts.²⁵ Durch den Austausch der Kennzeichen durch A wird die verkörperte Erklärung der Zulassungsstelle derart verändert, dass sie nicht mehr von Letzterer herrührt.

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich und mit der erforderlichen Täuschungsabsicht. Um eine Täuschung im Rechtverkehr handelt es sich insbesondere, wenn sich der Täter der Beweiswirkung der Urkunde auf seine Person entziehen will.²⁶ A wollte infolge des Austauschs der Kennzeichen bei ihren Fahrten nicht als Halterin ermittelbar sein.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Sofern A als „Reichsbürgerin“ glaubte, nicht durch die Zulassungspflicht und das Verbot der Urkundenfälschung gebunden zu sein, gilt das im Rahmen des ersten Tatkomplexes zu U Gesagte entsprechend.

A hat sich gem. § 267 I Var. 2 strafbar gemacht. Das in dem Verfälschen (Var. 2) zugleich liegende Herstellen einer unechten Urkunde (Var. 1) tritt zurück.²⁷

II. § 274 I Nr. 1 Var. 1 StGB

A könnte sich zudem wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 Var. 1 strafbar gemacht haben, indem sie ihre Kennzeichen abmontierte.

1. Objektiver Tatbestand

Bei dem Fahrzeug in Verbindung mit den alten Kennzeichen muss es sich um eine echte Urkunde handeln, die dem U überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört. „Gehören“ bezeichnet nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern das *Beweisführungsrecht*.²⁸ Dieses steht bezogen auf Kfz-Kennzeichen nicht allein dem Halter zu, da es den Interessen der Straßenverkehrsteilnehmer dient.²⁹

Hinweis: AA vertretbar mit Blick auf das nach verbreiteter Auffassung allein dem Inhaber zustehende Beweisführungsrecht an Ausweispapieren trotz öffentlich-rechtlicher Vorlagepflichten.³⁰

Ein Beschädigen ist gegeben, wenn die Urkunde derart verändert wird, dass sie in ihrem Wert als Beweismittel beeinträchtigt ist. Das Entfernen des Beweiszeichens zusammengesetzter Urkunden

bewirkt eine Zerstörung der Beweiseinheit und stellt ein Beschädigen dar.³¹ Indem A die Kennzeichen

Peters: Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Konflikte mit der „BRD-GmbH“ (JuS 2019, 33)

38 ▲
▼

abmontierte, hat sie die Beweiseinheit zwischen Fahrzeug und Kennzeichen zerstört.

Hinweis: AA bzgl. der einschlägigen Tathandlung vertretbar: vernichten; unterdrücken.³²

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte zwar vorsätzlich, ihr fehlte jedoch die erforderliche Nachteilszufügungsabsicht. Eine Vereitelung des staatlichen Straf- oder Bußgeldanspruchs reicht hierfür nicht aus, da der Staat kein „anderer“ ist.³³

A hat sich nicht gem. § 274 I Nr. 1 strafbar gemacht.

D. Die Spritztour – Strafbarkeit der A

I. § 267 I Var. 3 StGB

Ein Gebrauch liegt vor, wenn die Urkunde dem zu Täuschenden in der Weise zugänglich gemacht wird, dass er die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat. Die Benutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr durch A stellt ein Gebrauchmachen der verfälschten Urkunde dar.³⁴ A handelte auch vorsätzlich.

Da A den Austausch der Kennzeichen nicht mit Blick auf eine konkrete Autofahrt vornahm, sondern mit der allgemeinen Zielsetzung, künftig keine Probleme mehr mit den Behörden zu bekommen, war die Verwendung der zusammengesetzten Urkunde nur in allgemeinen Umrissen geplant und der Gebrauch steht zum vorausgegangenen Fälschungsakt in Tatmehrheit.³⁵

II. § 268 I Nr. 1 Var. 1, III StGB

A könnte sich wegen Fälschung technischer Aufzeichnungen gem. § 268 I Nr. 1 Var. 1, III strafbar gemacht haben, indem sie die Radarkontrolle mit dem Gegenblitzgerät passierte.

1. Objektiver Tatbestand

Die von einer automatischen, mit einer Messvorrichtung gekoppelten Kamera einer Verkehrsüberwachungsanlage gefertigten Lichtbilder sind technische Aufzeichnungen iSd § 268 II.³⁶ Fraglich ist jedoch, ob die Verwendung des Gegenblitzgeräts eine Beeinflussung des Ergebnisses der Aufzeichnung gem. § 268 III darstellt. Hiernach steht es der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflusst. § 268 dient dem Schutz des Vertrauens darauf, dass ein Gegenstand, der im Rechtsverkehr als technische Aufzeichnung präsentiert wird, auch in dieser Form ohne Manipulation entstanden ist.³⁷ Die Tathandlung des störenden Einwirkens auf den Aufzeichnungsvorgang verlangt deshalb Eingriffe, die den selbsttätig-fehlerfreien Funktionsablauf des aufzeichnenden Geräts in Mitleidenschaft ziehen und zu einer inhaltlichen Unrichtigkeit der Aufzeichnung führen.³⁸ Das entstandene Foto der A ist zwar infolge des Gegenblitzes nicht verwertbar, aber echt: Es gibt exakt jene Situation wieder, die zum Zeitpunkt der Aufnahmeauslösung vorgelegen hat.³⁹ Demnach hat A nicht das Ergebnis einer technischen Aufzeichnung beeinflusst.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 268 I Nr. 1 Var. 1, III strafbar gemacht.

III. § 274 I Nr. 1 Var. 2 StGB

Eine Strafbarkeit nach § 274 I Nr. 1 wegen Vernichtung oder Unterdrückung einer technischen Aufzeichnung scheidet aus, weil eine solche – das Bild der A enthaltende Aufnahme – nicht existiert.⁴⁰

IV. § 303 I Var. 1 StGB

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I Var. 1 strafbar gemacht haben, indem sie mit dem Gegenblitzgerät die Radarkontrolle passierte.

1. Objektiver Tatbestand

Bei dem Radargerät handelt es sich um eine fremde Sache. Fraglich ist, ob A diese beschädigt hat, indem sie die Überbelichtung der Aufnahme bewirkte. Eine Beschädigung ist eine nicht unerhebliche körperliche Einwirkung auf die Sache, durch die ihre stoffliche Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit derart beeinträchtigt wird, dass die bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit gemindert ist. Eine Substanzverletzung ist nicht erforderlich.⁴¹ Hier kommt eine Minderung der bestimmungsgemäßen technischen Brauchbarkeit der Kamera in Betracht. Hierfür kann angeführt werden, dass infolge des Gegenblitzes der betreffende Bildausschnitt auf dem Lichtbild im Bereich des Fahrzeugführers überbelichtet war und die Brauchbarkeit demzufolge beeinträchtigt war.⁴² Zwar war nur ein sehr kurzer Moment betroffen, jedoch handelt es sich bei diesem um den für die Brauchbarkeit des Geräts einzig maßgeblichen Moment.

Hinweis: AA mit Blick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung vertretbar.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich, da es ihr genau auf die Überbelichtung ankam.

3. Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafantrag

Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Peters: Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Konflikte mit der „BRD-GmbH“ (JuS 2019, 33)

39 ▲ ▼

Der gem. § 303 c erforderliche Strafantrag ist laut Bearbeitungsvermerk gestellt. A hat sich gem. § 303 I Var. 1 strafbar gemacht.

Hinweis: Nur besonders aufmerksame BearbeiterInnen dürften den § 303 I sehen. § 304 ist nicht erfüllt, da Radargeräte der Allgemeinheit nicht unmittelbar zugutekommen, sondern nur die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglichen.⁴³

V. § 315 d I Nr. 3 StGB

A hat sich durch das Beschleunigen auf 180 km/h nicht gem. § 315 d I Nr. 3 strafbar gemacht, da der Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie versuchte, die „höchstmögliche Geschwindigkeit“ zu erreichen.

* Die Autorin ist Wiss. Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie von Prof. Dr. Armin Engländer an der Ludwig-Maximilians-Universität München. – Der Fall war im Sommersemester 2018 Gegenstand einer zweistündigen Klausur zur Fortgeschrittenenübung. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

1 BGH, NStZ 2010, 151 = JuS 2010, 648 (Hecker); Wessels/Hettinger/Engländer, BT I, 42. Aufl. 2018, Rn. 300.

2 Zum strafrechtl. Rechtmäßigkeitsbegriff BGHSt 60, 253 = NStZ 2015, 574 mAnm Engländer; Wessels/Beulke/Satzger, AT, 48. Aufl. 2018, Rn. 507.

3 Zum Nichtvorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums bei sog. Reichsbürgern vgl. LG Nürnberg-Fürth, BeckRS 2017, 141430 Rn. 161; Nachinstanz: OLG Nürnberg, BeckRS 2017, 130748 = JuS 2018, 181 (Jahn).

4 BGHSt 4, 1 (5) = NJW 1953, 431.

5 BGHSt 4, 1 (5) = NJW 1953, 431; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 17 Rn. 3 a; Roxin, AT I, 4. Aufl. 2006, § 21 Rn. 25 f.; Rengier, AT, 10. Aufl. 2018, § 31 Rn. 4 f.

6 BGHSt 4, 1 (3) = NJW 1953, 431; NK-StGB/Neumann, 5. Aufl. 2017, § 17 Rn. 40; Roxin (o. Fn. 5), § 21 Rn. 25.

7 LG Nürnberg-Fürth, BeckRS 2017, 141430 Rn. 162.

8 Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 711, 712.

9 OLG Karlsruhe, NJW 1974, 2142 (2144); MüKoStGB/Bosch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 113 Rn. 59.

10 Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 714; Fischer (o. Fn. 5), § 113 Rn. 36.

11 Zu den vertretenen Auffassungen vgl. Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT II, 41. Aufl. 2018, Rn. 272 f.

12 Vgl. BeckOK StGB/Dallmeyer, 2018, § 114 Rn. 7; MüKoStGB/Bosch (o. Fn. 9), § 113 Rn. 68.

13 Fischer (o. Fn. 5), § 114 Rn. 10, § 113 Rn. 40.

14 BGHSt 5, 66 (68) = NJW 1954, 201; Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 762.

15 Lenckner/Bosch in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 164 Rn. 1 a; Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 764.

16 OLG Stuttgart, NJW 2018, 1110 Rn. 10 (mAnm Mitsch) = JuS 2018, 591 (Jahn).

17 www.duden.de/rechtschreibung/Verdacht, zuletzt aufgerufen am 23.11.2018; OLG Stuttgart, NJW 2018, 1110 Rn. 10 (mAnm Mitsch) = JuS 2018, 591 (Jahn).

18 OLG Stuttgart, NJW 2018, 1110 Rn. 11 (mAnm Mitsch) = JuS 2018, 591 (Jahn).

19 Mitsch, NJW 2018, 1110 (1113).

20 Seine Schaffung war eine bewusste Reaktion des Normgebers auf die Strafbarkeitslücke des § 164 insbesondere in Bezug auf das Verdächtige einer nicht existenten oder nicht bestimmbar Person, OLG Stuttgart, NJW 2018, 1110 Rn. 12 (mAnm Mitsch) = JuS 2018, 591 (Jahn); MüKoStGB/Zopfs, (o. Fn. 9), § 145 d Rn. 1 mwN.

21 BGHSt 13, 219 = NJW 1959, 2172; BeckOK StGB/Valerius (o. Fn. 12), § 164 Rn. 13; Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 766.

22 Fischer (o. Fn. 5), § 263 Rn. 99; Perron in Schönke/Schröder (o. Fn. 15), § 263 Rn. 78 a.

23 OLG Karlsruhe, NStZ 1990, 282; Wessels/Hillenkamp/Schuhr (o. Fn. 11), Rn. 537.

24 BGHSt 45, 197 (200) = NJW 2000, 229 = JuS 2000, 408 (Martin); Fischer (o. Fn. 5), § 267 Rn. 7.

25 BGHSt 9, 235 (238 f.) = NJW 1956, 1605; Fischer (o. Fn. 5) § 267 Rn. 35; Heine/Schuster in Schönke/Schröder (o. Fn. 15), § 267 Rn. 65 a.

26 Fischer (o. Fn. 5), § 267 Rn. 43.

27 Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 928; Rengier, BT II, 19. Aufl. 2018, § 33 Rn. 23.

28 Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 975.

29 Krack, NStZ 2000, 423; Heine/Schuster in Schönke/Schröder (o. Fn. 15), § 274 Rn. 5.

30 Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 975; MüKoStGB/Freund, 2. Aufl. 2014, § 274 Rn. 29.

31 Heine/Schuster in Schönke/Schröder (o. Fn. 15), § 274 Rn. 8 b.

32 Vgl. etwa Fischer (o. Fn. 5), § 274 Rn. 6.

33 BGH, NStZ-RR 2011, 276 (277); Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 981; Fischer (o. Fn. 5), § 274 Rn. 9.

34 BGHSt 18, 66 (70) = NJW 1963, 212.

35 Wessels/Hettinger/Engländer (o. Fn. 1), Rn. 937.

36 OLG München, NJW 2006, 2132 (2133).

- 37 *BGHSt* 28, 300 (304) = *NJW* 1979, 1466; *Wessels/Hettinger/Engländer* (o. Fn. 1), Rn. 944; *BeckOK StGB/Weidemann* (o. Fn. 12), § 268 Rn. 2.
- 38 *Wessels/Hettinger/Engländer* (o. Fn. 1), Rn. 958; *Heine/Schuster* in *Schönke/Schröder* (o. Fn. 15), § 268 Rn. 46.
- 39 Vgl. insg. *OLG München*, *NJW* 2006, 2132 (2133); *LG Flensburg*, *NJW* 2000, 1664 = *JuS* 2000, 822 (*Martin*).
- 40 *OLG München*, *NJW* 2006, 2132 (2133).
- 41 *MüKoStGB/Wieck-Noodt* (o. Fn. 30), § 303 Rn. 21; *Saliger* in *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, *StGB*, 3. Aufl. 2016, § 303 Rn. 9.
- 42 *OLG Stuttgart*, *NJW* 2006, 2132 (2133).
- 43 *Stree/Hecker* in *Schönke/Schröder* (o. Fn. 15), § 304 Rn. 8.